

CORONA-VIRUS: KINDERKRANKENTAGE UND ENTSCHÄDIGUNG NACH IfSG

INFORMATIONSBLATT (Stand: 01. Februar 2022)

Kinderkrankentage

Als berufstätige Eltern können Sie zu Ihrer Entlastung während der Corona-Pandemie (auch im Homeoffice) für die Betreuung Ihres Kindes, das noch nicht zwölf Jahre alt ist, im Jahr 2022 Kinderkrankentage bzw. Kinderkrankengeld bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie und Ihr Kind *gesetzlich* krankenversichert sind und es im Haushalt keine andere Person gibt, die Ihr Kind betreuen kann.

Sie können im gesamten Kalenderjahr 2022 als Elternpaar je Elternteil und je Kind bis zu 30 Tage, als Alleinerziehende bis zu 60 Tage je Kind und als Elternpaar und Alleinerziehende mit zwei Kindern maximal 120 Kinderkrankentage beantragen. Bei mehr als zwei Kindern erhöht sich der Anspruch auf höchstens 130 Tage je Elternpaar (maximal 65 Tage je Elternteil) oder Alleinerziehender/m. Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt i.d.R. 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts, jedoch maximal 112,88 Euro je Tag.

Die Kinderkrankentage können Sie grundsätzlich bei Erkrankung Ihres Kindes in Anspruch nehmen. Pandemiebedingt können Sie diese bis einschließlich 19. März 2022 auch dann in Anspruch nehmen, wenn Ihr Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut werden muss, weil

- die Kita/die Gruppe/die Klasse oder die Kindertagespflegestelle pandemiebedingt geschlossen wurde,
- der Zugang zur Kita oder die Betreuungszeiten seitens des Kita-Trägers bzw. das Ganztagsangebot an der Schule eingeschränkt wurden,
- das Kind in Isolation oder Quarantäne muss und der Besuch der Kita, der Kindertagespflegestelle oder der Schule untersagt ist.

Bitte halten Sie Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse, um alles abzuklären!

Weitere Informationen rund um Kinderkrankentage erhalten Sie hier:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen>.

Die Krankenkassen *können* für die Beantragung des Kinderkrankengelds die Vorlage einer Bescheinigung der Kita / Schule / Kindertagespflegeperson verlangen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf hierfür an Ihre Kita / Schule / Kindertagespflegeperson.

Sonderurlaub für Kinderbetreuung für Beamtinnen/Beamte

Wenn Sie in Hamburg verbeamtet sind und Ihre Besoldung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge in demselben (erhöhtem) Umfang wie gesetzlich Versicherte (Kinderkrankentage, s.o.). Ausnahmen können in relevanten Verwaltungsbereichen wie Polizei, Feuerwehr etc. gelten. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Personalabteilung.

Entschädigung nach § 56 IfSG

Wenn Sie und Ihr Kind privat krankenversichert sind, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankentage. Jedoch können Sie in diesen Fällen einen Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltend machen. Dies gilt auch, wenn Sie gesetzlich versichert und Ihr Anspruch auf Kinderkrankentage (s.o.) aufgebraucht ist.

Den Anspruch auf Entschädigung gem. § 56 Abs. 1a IfSG können Sie bei Verdienstaussfall ebenfalls bis einschließlich 19. März 2022 geltend machen, wenn

- die Kita / Schule / Kindertagespflegestelle behördlich geschlossen wurde,
- ein Betretungsverbot besteht (Absonderungspflicht des Kindes z.B. nach positivem Schnelltest).

Bei gemeinsamer Betreuung erhalten Eltern eine Entschädigung für bis zu 10 Wochen Verdienstaussfall, bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen (unabhängig von der Anzahl der Kinder). Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstaussfalls, höchstens 2.016 Euro für den vollen Monat. Wenn Sie in Kurzarbeit „Null“ sind, haben Sie keinen Entschädigungsanspruch.

Genauere Informationen - auch zum digitalen Antragsverfahren in Hamburg - erhalten Sie unter folgendem Link: [Corona: FAQ Entschädigung für Kinderbetreuung - hamburg.de](#).